



Staatliche Grundschule
Daltonschule Unstruttal

www.gs-unstruttal.de

Herrenstraße 37, 99974 Ammern

Tel. 03601 / 853260 * Fax 03601 / 853293



Hygiene – und Infektionsschutzkonzept

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung) für die Stufen:

GRÜN: Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

GELB : Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

GELB I: Aufhebung der Präsenzpflcht

GELB II: Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Veränderte Präsenz für Schüler

Veränderte Organisation des Präsenzunterrichtes.

Eingeschränkte Ferienbetreuung.

Eingeschränkter Zutritt

GELB III: Betretungsverbote wegen Infektion oder Kontakt

ROT: Schließung von Einrichtungen und Notbetreuung

gemäß den Festlegungen und Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Stand vom: 26.2.2021

C. Zanker, Schulleiterin

A. Wichmann, Hortkoordinatorin

1. Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Stufe 1 bis 3 des „Stufenkonzepts Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Schuljahr 2020/21“.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in Verbindung mit § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann.

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Schulbetrieb zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS-CoV-2 an das Staatliche Schulamt Nordthüringen, örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

2. Aufgaben der Schulleitung

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG.

3. Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen

3.1 Betretungsverbote

Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gemäß der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (wird monatlich aktualisiert und veröffentlicht unter https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-02-14_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO_Konkretisierung_Betretungsverbote.pdf) dürfen

die Einrichtungen nicht betreten und die Angebote nicht nutzen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde für den Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis zum 14. März 2021

In Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO wird festgelegt, dass folgende Personen die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen dürfen:

- 1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);**
- 2. Kinder mit Muskelschmerzen;**
- 3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;**
- 4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 °C;**
- 5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich**

a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder

b. eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuenden nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Betreten ist frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu der Person oder mind. 10 Tage nach dem direkten Kontakt zur infizierten Person, wenn die Person einen negativ ausgefallenen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt.

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, dürfen frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit die Einrichtung betreten. Beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

In der Schule betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Unterrichts – und Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechnigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptombfreiheit erlaubt.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich bei den Mitarbeitern der Schule einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

4. Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht

4.1 Meldepflicht

Sobald die Schulleitung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Schule hat, wird sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die per PCR-Test bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal oder von Schülern der Schule werden durch die Leitung an das Staatliche Schulamt Nordthüringen gemeldet. Das Schulamt veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS.

Die aktuellen Formulare sind zu verwenden. Zu beachten sind die Folgemeldungen sowie die konkret vorgeschriebene „Empfängeradresse“ im Staatlichen Schulamt Nordthüringen: Mail: poststelle.nordthueringen@schulamt.thueringen.de

4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Klassen – bzw. Gruppenzuordnung im Klassenbuch der Klasse
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals (Dienstpläne aller Pädagogen)
- die tägliche Dokumentation aller Personen- hier Eltern, Abholende oder weitere einrichtungsfremde Personen-, die die Schule in dringenden Angelegenheiten, nach Rücksprache mit der Schulleitung, der Klassenlehrer, Erzieher, Sekretärin oder Hausmeister, betreten – *Neues datenschutzkonformes Einzelformular für jede Person- nach Ausfüllen in Ablage Lehrerzimmer oder Sekretariat*

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung sowie zum Gesundheitszustand ihres Kindes

5. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Schulbetrieb

Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

GRÜN

5.1 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

Grundsätzlich gelten in Stufe GRÜN die Festlegungen der Schulleitung und der Schulkonferenz auch weiterhin:

- Der Unterricht findet lt. Stundentafel statt.
- Die Pausenzeiten sind versetzt.
- Alle Räume und Bereiche sind nutzbar.
- Augenmerk liegt auf der konsequenten Umsetzung aller unter Punkt 5.2. aufgeführten Hygieneregeln.

Die Öffnungszeit entspricht den üblichen Öffnungszeiten unserer Schule:

Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.00 Uhr

Änderungen dieser benannten Festlegungen können auf Anweisung des örtlichen Gesundheitsamtes, dem TMBJS oder dem TMASGFF erfolgen.

Über Änderungen werden die Eltern informiert.

5.2 Was heißt primärer Infektionsschutz?

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Stufe 1 (GRÜN) weiterhin folgende Festlegungen:

- Innerhalb des Schulgebäudes wird in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, werden von Kindern und Bediensteten eine MNB getragen. Dies gilt nicht für den Unterricht.

- Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Schule dazu verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, FFP2; Schutzmaske ohne Ausatemventil) zu tragen.
- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt.
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan und den Absprachen mit dem Schulträger sowie der Reinigungsfirma gereinigt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Absprachen im Team/Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden unter Einhaltung vom Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt statt. Die Hygienemaßnahmen werden darin thematisiert.
- Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit feste Laufwege festgelegt und somit ein Begegnen verhindert wird.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt.

Es gelten Schutzmaßnahmen für Schüler mit Risikomerkmale:

- Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus tragen, können im besonderen Ausnahmefall durch formlosen Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Der Unterricht findet zu Hause statt.

6. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Schulbetrieb :

Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz GELB I

6.1. Aufhebung der Präsenzplicht für pädagogisches Personal und Schüler mit Risikomerkmale

Pädagogen mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf können auf Antrag und mit Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Präsenzplicht befreit werden.

Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale. Auch die häusliche Situation (im Haushalt lebt eine Person mit Risikomerkmale) kann zur Befreiung eines Schülers vom Präsenzunterricht führen. Die Teilnahme an Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Diese Maßnahmen können auf Anordnung des Ministeriums umgesetzt werden.

7. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Schulbetrieb :

Eingeschränkter Anspruch auf Förderung und des Betreuungsumfangs

Veränderte Präsenz für Schüler

Veränderte Organisation des Präsenzunterrichtes

Eingeschränkte Ferienbetreuung

Eingeschränkter Zutritt

GELB II

7.1. Eingeschränkter Anspruch auf Förderung

Der Anspruch auf Förderung wird eingeschränkt und wird nach den örtlichen Gegebenheiten in Verantwortung der Schulleitung umgesetzt.

7.2 Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz – Einschränkung des Präsenzunterrichtes sowie der Betreuungszeit

Der Unterricht und die Betreuung erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln des § 3 Abs.1 bis 3 und der § 4 bis 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung.

Die Betreuung findet in der Zeit von 6.30 bis 17.00 Uhr statt. 6 Stunden tägliche Betreuungszeit sind unter Anrechnung von mindestens 4h Unterricht zu gewährleisten. 8 Stunden Betreuungszeit sind anzustreben.

Der Spätdienst von 16 -17 Uhr wird in der Herrenstraße klassenstufenweise organisiert. Das bedeutet, dass Kinder mehrerer Klassen betreut werden. Wir werden durch räumliche Trennungen versuchen, dies zu umgehen. Jedoch ist es den Eltern, mit dem Ziel der Kontaktreduzierung anzuraten, ihre Kinder täglich bis 16 Uhr abzuholen.

Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden sowie der Umfang der Betreuungszeiten kann je nach Personalverfügbarkeit variieren. Da das Personal festen Gruppen zugeordnet ist, kann es auch nicht zu Vertretungen durch das weitere schulische Personal kommen. Die Eltern werden zeitnah über Veränderungen informiert.

7.2.1 Betreuung in beständigen Gruppen / Personalplanung

Festlegung: Der Unterricht sowie die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal definiert wird. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die Lehrer und Erzieher zu gewährleisten, haben wir folgende Klassen/ Lerngruppen sowie Betreuungsgruppen eingeteilt. Ebenso sind feste Räume den Gruppen zugeordnet:

Klasse 1a	Kü, Mi	R 3
Klasse 1b	Wb, Hei	R 1
Klasse 1c	Ho, Ot	R 2
Klasse 2a	Ehr, Feu	R 6
Klasse 2b	Be, Kl	R 7
Klasse 3a	Do, Fro, Bau	R 8
Klasse 3b	Scha, Wi, Gü	Lindenhof R 1
Klasse 4a	Ha, Wi, Gü	Lindenhof R 2
Klasse 4b	Ke, Za, Wi, Gü	Lindenhof R 3

Die Schulsozialarbeiterin Frau Hohnstein wird in Phase GELBII wochenweise einer Klassenstufe zugeordnet.

Frau Möller (SPF) unterstützt Kinder der Klassenstufe 1 und 2 mit erhöhtem Förderbedarf, jedoch NUR IN EINZELFÖRDERUNG.

Am Lindenhof wird die Betreuungsgruppe nach dem Unterricht immer klassenstufenübergreifend organisiert. Das heißt – die Hortkinder der Klasse 4a, 4b sowie 3b- ergeben aufgrund der Gebäudesituation eine Betreuungsgruppe. Änderungen werden nur im Ausnahmefall vorgenommen und den Eltern mitgeteilt.

Zur Kontaktvermeidung finden die Hofpausen klassenstufenweise und gestaffelt statt. Folgende Pausenzeiten wurden vereinbart und werden zwingend eingehalten:

Klassenstufe 1	Klassenstufe 2	Klasse 3a (Herrenstraße)	Klasse 3b (Lindenhof)	Klassenstufe 4
8.45 – 9.05 Uhr	9.10 – 9.30 Uhr	9.35 – 9.55 Uhr	9.10 – 9.30 Uhr	9.35 – 9.55 Uhr
10.05-10.25 Uhr	10.30-10.50 Uhr	10.55-11.15 Uhr	10.30-10.50Uhr	10.55-11.15 Uhr

Die Frühstückspause sowie weitere Pausen zwischen den Stunden werden individuell durch die Klassenlehrer geplant.

Unterricht:

Vorrang haben in den nächsten Wochen die Unterrichtsfächer Ma, D, HSK und En. Wir weichen somit von der regulären Stundentafel ab.

Sportunterricht ist möglich und kann vom Klassenlehrer angeboten werden. Hier werden klassenweise die Entscheidungen getroffen.

7.2.2 Räumliche Festlegungen:

Festlegung: Für jede Klasse steht jeweils ein fester Klassenraum zur Verfügung. Damit wird eine strikte Trennung der Klassen ermöglicht – siehe Tabelle 7.2.1

Weiterhin stehen in der Herrenstraße R4 (Hortraum), der Speiseraum sowie für individuelle Förderung das Lehrerzimmer zur Verfügung. Am Lindenhof kann für individuelles Lernen in Ausnahmefällen das Lehrerzimmer genutzt werden.

Darüber hinaus nutzen wir in Abstimmung mit der Schulverwaltung sowie der Gemeindeverwaltung folgendes Ausweichobjekt: Speiseraum und „Bauernstube“ im Kulturhaus Ammern. Das Ausweichobjekt ist vormittags sowie auch nach der Esseneinnahme nutzbar.

Darüber hinaus nutzen wir nach Abstimmung im Team sowie nach Verfügbarkeit die Turnhalle an der Regelschule Ammern. Derzeit steht uns die Turnhalle dienstags und freitags von 7.30 – 12 Uhr zu Verfügung.

Mittagessen

Das Mittagessen wird klassenstufenweise im Speiseraum eingenommen. Weiterhin steht die „Bauernstube“ zur Verfügung.

Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet. Das Besteck wird für jedes Kind einzeln bereitgelegt. Nach dem Mittagessen werden von der Essenausgabekraft alle Tische gereinigt und desinfiziert.

Sanitärräume

Die Sanitärräume werden von allen Kindern genutzt. Die Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Klassen werden durch gestaffelte Pausenzeiten möglichst vermieden.

Aufenthalt im Freien:

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass die einzelnen Bereiche der

Freiflächen (Schulhof, Garten, Anger, Spielplatz) nur von jeweils einer Jahrgangsstufe benutzt wird.

Die einzelnen Jahrgangsstufen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge.

7.2.3 Bringen und Holen der Kinder

Eltern betreten beim Bringen der Kinder das Schulhaus nicht. Beim Abholen nehmen sie über die Schulklingel oder das Telefon Kontakt mit den Erzieherinnen auf.

Herrenstraße 440616 Lindenhof: 853260 oder 449095

Die Eltern sind belehrt, auf das Abstandsgebot zu achten.

7.3. Eingeschränkter Ferienbetrieb

Die Ferienbetreuung kann in Stufe Gelb II eingeschränkt stattfinden. Mindestens 6 Stunden tägliche Betreuungszeit sind zu gewährleisten, 8 Stunden täglich sind anzustreben. Die Betreuungszeit ist abhängig von den personellen Ressourcen. Die Betreuung ist konsequent in festen Gruppen, mit festem pädagogischen Personal zu realisieren. Alle Infektionsschutzmaßnahmen haben auch während der Ferien hohe Priorität.

7.4 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Gestattet ist das Betreten durch Eltern und abholende Personen sowie für einrichtungsfremde Personen nur mit Dokumentation der Kontaktdaten und nach Absprache mit der Schulleitung oder betreffenden Pädagogen.

Angebote externer Dienstleister, insbesondere Musik- und Sportangebote finden nicht statt.

Auszubildenden, Schülern und Studierenden, die im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes, mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, ist der Zutritt gestattet.

Die Schulleitung stellt sicher, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß,

entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands, beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

7.5 Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigten der Einrichtung:

- **Das pädagogische Personal trägt durchgängig eine qualifizierte MNB. Es werden individuelle Pausen beim Tragen der Masken eingelegt, hierbei sollte stets gelüftet und der Mindestabstand eingehalten werden.**
- Alle Kinder haben stets ein MNB – Bedeckung dabei, eine 2. MNB wurde /wird beim Klassenlehrer abgegeben.
- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet. Belehrungen werden im Klassenbuch dokumentiert.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Schule wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien unter den Kindern.
- Das Mittagessen wird auf zugewiesenen Plätzen eingenommen, das Besteck wird einzeln ausgegeben.
- Es werden in den Klassenräumen Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt. Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den Klassenräumen ist ausreichend vorhanden.
Vor Unterrichtsbeginn sowie nach der Hofpause werden die Hände gewaschen.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung wird geachtet.
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Absprachen im Team, Dienstberatungen und Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand und mit einer qualifizierten Gesichtsmaske absolviert. Favorisiert wird die Durchführung von Beratungen über das Videotool der Schulcloud.

- Elterngespräche werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Ausnahmefall mit Abstand mit einer qualifizierten Gesichtsmaske organisiert.

***8. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes
Betretungsverbote wegen Infektion oder Kontakt
GELB III***

Tritt in der Schule eine oder mehrere bestätigte Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und das Gesundheitsamt ordnet keine Schließung der Einrichtung an, gewährleistet die Schulleitung unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in weitestmöglichem Umfang oder geht zu Stufe Gelb II über – Feste Lerngruppen mit festem pädagogischen Personal sowie unter Punkt 6 beschriebenem Raumkonzept.

Jede bestätigte Infektion von Kindern oder Bediensteten der Schule ist gegenüber dem Schulamt Nordthüringen meldepflichtig.

Meldung an poststelle.nordthueringen@schulamt.thueringen.de

Sollte durch Personalengpässe die Öffnung der Schule, ohne das Wohl der Kinder und Bediensteten zu gefährden, nicht mehr gewährleistet werden können, schließt der Schulträger im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt die Schule.

Die Schulleitung meldet in diesem Fall dieses „Besondere Vorkommnis“ an das Schulamt Nordthüringen, an das Jugendamt und das TMBJS.

9. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes Schließung

ROT – (ab Inzidenzwert 200)

9.1 Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung)

Das Ministerium trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn das Infektionsgeschehen in der Region so ansteigt, dass der Betrieb im Sinne des Bevölkerungsschutzes nicht mehr verantwortet werden kann.

Zugang zur Notbetreuung erhalten stets Kinder:

1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
2. deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach § 8 ThürKigaG erforderlich ist oder
3. soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

Erweiterung der Notbetreuung:

In der Entscheidung über die präventive Schließung der Kindertageseinrichtung kann durch das Ministerium auch festgelegt werden, dass Kindern Zugang zur Notbetreuung angeboten wird, wenn ein Personensorgeberechtigter

1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
2. keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sicherstellen kann und
3. dieser Personensorgeberechtigte
 - a) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere die Bereiche
 - aa) Bildung und Erziehung,
 - bb) Kinder- und Jugendhilfe,

- cc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
 - dd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
 - ee) Informationstechnik und Telekommunikation,
 - ff) Medien,
 - gg) Transport und Verkehr,
 - hh) Banken und Finanzwesen,
 - ii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,
- b) infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer Kündigung oder einem unzumutbaren Verdienstaustausch bedroht wäre oder
- c) als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.

Die Entscheidung trifft die Leitung. Als Beleg für die Regelungen a),b) und c) ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers notwendig.

Die Notbetreuung erfolgt in festen und möglichst kleinen Gruppen, in fest zugeordneten Räumen. Sie werden grundsätzlich von immer demselben pädagogischen Personal betreut.

Das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen ist im Fall einer Schließung nur zum Zweck der Ausübung der Personensorge und nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung gestattet.

8.2 Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Schule, wenn praktisch alle Beteiligten als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind.

Niemand darf die Einrichtung betreten. Eine Notbetreuung ist nicht möglich.

Beschränken sich die Kontakte zu der infizierten Person auf eine feste Gruppe gilt diese Schließung nur für diese Kinder und das zuständige Personal.